Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 507
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

vom 03. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:
MUF und Haushalt

und **Antwort** vom 18. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26507
vom 03. Februar 2021
über
MUF und Haushalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden die vorbereitenden und Baukosten der MUF über Bundesmittel refinanziert? Wenn ja, zu welchem Anteil? Können Sie garantieren, dass eine Zweckentfremdung von Bundesmitteln ausgeschlossen ist?

7. Aus welchen Haushaltstiteln erfolgt die Finanzierung der MUFs seit Januar 2017?

8. Steuern die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften eigene Mittel bei, um die MUF zu errichten und die nicht aus dem Haushalt Berlins stammen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1., 7. und 8.: Die Kosten für die Errichtung der vom Land Berlin gebauten Modularen Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) werden aus dem Landeshaushalt finanziert. Dies erfolgt zum einen aus Kapitel 1250, Titel 70182, zum anderen aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA), Kapitel 9810, Titel 70102, 70103, 70104, 71018, 71019, 71020, 71021, 73005, 73006, 73007, 73008, 73015 und 74014.
Die Baukosten der MUF, die von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und der Berlinovo Grundstücksentwicklungs GmbH (BGG) errichtet werden, finanzieren diese vollständig selbst über Eigen- und Fremdkapital, aber nicht über Bundesmittel. Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt über die Anmietung der Gebäude durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und die Nachnutzung der Gebäude für Wohnen und/oder Studentisches Wohnen.

2. Zu welchen Stichtagen erfolgt die Erfassung der in Berlin unterzubringenden Flüchtlinge und wie hat sich diese Zahl seit Januar 2017 zu diesen Stichtagen entwickelt?

Zu 2.: Die Erfassung der in vertragsgebundenen Unterkünften des LAF untergebrachten Personen erfolgt arbeitstäglich. Hierbei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen in Zuständigkeit des LAF, sowie um Geflüchtete, die in Amtshilfe durch das LAF für die Bezirksämter untergebracht werden. Die Anzahl der untergebrachten Personen wird im Folgenden monatlich dargestellt:

Jahr	Monat	Personen in Unterkünften des LAF
2017	Januar	33.525
	Februar	31.952
	März	30.525
	April	29.671
	Mai	28.723
	Juni	27.741
	Juli	27.131
	August	26.889
	September	26.363
	Oktober	26.080
	November	25.638
	Dezember	25.258
2018	Januar	25.126
	Februar	24.687
	März	23.969
	April	23.220
	Mai	22.818
	Juni	22.570
	Juli	22.566
	August	22.330
	September	22.103
	Oktober	21.784
	November	21.626
	Dezember	21.662
2019	Januar	21.798
	Februar	21.840
	März	21.633
	April	21.407
	Mai	21.271
	Juni	21.014
	Juli	20.867
	August	20.828
	September	20.685
	Oktober	20.801
	November	20.962
	Dezember	20.814
2020	Januar	20.849
	Februar	20.576
	März	20.085
	April	20.155

	Mai	20.145
	Juni	20.114
	Juli	19.782
	August	19.232
	September	18.835
	Oktober	18.715
	November	18.879
	Dezember	18.756
2021	Januar	18.621

Die Anzahl der von den Bezirken untergebrachten Personen mit und ohne Fluchthintergrund wird jährlich zum Stichtag 31.12. erfasst. Seit 2017 hat sich die Gesamtanzahl sowie der Anteil von Personen aus Drittstaaten wie folgt entwickelt:

Stichtag	Untergebrachte Personen in Zuständigkeit der Bezirke	Anteil Personen aus Drittstaaten
31.12.2017	36.905	67,7 %
31.12.2018	36.271	59,0 %
31.12.2019	34.355	54,4 %

In den vorgenannten Zahlen sind auch Personen enthalten, die in Amtshilfe für die Bezirke in vertragsgebundenen Unterkünften des LAF untergebracht wurden.

3. Zu welchen Stichtagen erfolgt die Abrechnung der für die Unterbringung der Flüchtlinge entstehenden Kosten gegenüber dem Bund und welche Zahlen hat Berlin seit Januar 2017 dem Bund zu diesen Stichtagen gemeldet?

4. Welche Beträge hat Berlin für die Unterbringung der Flüchtlinge vom Bund seit Januar 2017 erstattet bekommen und auf welche Haushaltstitel wurden/werden diese Beträge gebucht?

5. Fließen die Bundesmittel für Geflüchtete über die IBB-Bank? Wenn nicht, wie gestaltet sich der Geldfluss, bzw. welche Konten/Institute werden dafür genutzt?

6. Berichtet Berlin wie jährlich vorgesehen von den tatsächlich untergebrachten Geflüchteten, damit eventuell zu viel erhaltenes Geld dem Bund auch rückerstattet wird? Wurde schon Geld durch Berlin dem Bund rückerstattet, und wenn ja, wieviel und wann?

Zu 3. Bis 6.: Für sogenannte statusgewandelte Geflüchtete mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) ist die Erstattung im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung in § 46 Absätze 9 und 10 SGB II geregelt. Die Auswertung erfolgt durch eine Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Zahlungen erfolgen unterjährig laufend mit einer Spitzabrechnung im Folgejahr. Die rechnerischen Summen für Berlin belaufen sich für das Jahr 2017 auf 99,0 Mio. Euro, für das Jahr 2018 auf 154,4 Mio. Euro, für das Jahr 2019 auf 154,7 Mio. Euro und für das Jahr 2020 vorläufig – noch ohne Spitzabrechnung – auf 162,8 Mio. Euro. Des Weiteren wird auf die Berichte an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses mit den Roten Nr. 1595 und 1595 A verwiesen.

Die Einnahmen werden im Rahmen der Bundesbeteiligung in den Bezirken im Kapitel 3960 im Titel 23105 nachgewiesen. Der Abruf der Bundesmittel erfolgt durch die Landesverwaltung im IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen (HKR) des Bundes. Der Geldfluss erfolgt über die Landeshauptkasse.

Für Geflüchtete, die in Amtshilfe durch das LAF untergebracht werden, erfolgt monatlich eine taggenaue Abrechnung gegenüber den Jobcentern. Die Jobcenter haben dem LAF in 2017 insgesamt 71,7 Mio. Euro für die Unterbringung erstattet, in 2018 96,5 Mio. Euro, in 2019 77,7 Mio. Euro und in 2020 105,2 Mio. Euro.

Berlin, den 18. Februar 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales